Arzneimittelvorräthe der Veterinäre.

Den diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile berechtigten Curschmieden (s. Seite 424) ist das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- bezw. pferdeärztlichen Praxis gestattet. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 15999.)

Kloster-Apotheken.

In früherer Zeit hatten in vielen Klöstern Hausapotheken bestanden, aus denen nicht bloss an die im Kloster (Erziehungsanstalt etc.) befindlichen Personen, sondern auch an Arme und anderen Personen ausserhalb des Klosters Arzneien verabfolgt wurden. Die Schliessung derartiger Apotheken verfügten eine Reihe älterer Verordnungen.

Allh. Patent vom 10. April 1773,

Sanitäts-Hauptnormativ-Nachtrag.

Siebentens: Haben auch die Barmherzigen Brüder an jenen Orten, wo ihnen aus Unserer besonderen höchsten Gnade, Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ist, allzeit einen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Provisor zu halten.

Achtens: Ist allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen schärfest, und unter einer Strafe von 100 Ducaten verboten, unter was immer für einem Vorwand Medicamente öffentlich oder heimlich, um Bezahlung oder unentgeltlich abzugeben. Unter eben dieser Strafe ist sowohl erdeuten Barmherzigen Brüdern, als allen anderen Geistlichen verboten, ausser ihren Klöstern eine innerliche oder äusserliche Praxis auszuüben.

Spitals-Apotheken.

In manchen Heilanstalten werden Arzneimittelvorräthe für den Fall des unmittelbaren Bedarfs gehalten. Einzelne dieser, in die Kategorie der Hausapotheken zu zählenden Anstalten werden, zumal dann, wenn sie unter der Leitung eines zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke berechtigten Pharmaceuten stehen, als Spitals-Apotheken bezeichnet.

Die in den k. k. Krankenanstalten in Wien bestehenden Apotheken sind nach den gleichen Grundsätzen wie öffentliche Apotheken eingerichtet und wird der Dienst von Pharmaceuten in gleicher Weise wie in öffentlichen Apotheken versehen, wenn auch die Arzneien nur für die Spitalsabtheilungen geliefert werden. Mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 113 wurde die Verwendung in den Apotheken der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie in jenen Spitalsapotheken, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde jener von öffentlichen Apotheken als gleichwertig anerkannt ist, dem Dienste in den öffentlichen Apotheken gleichgestellt.

Die gegenwärtig noch bestehenden Apotheken der Barmherzigen Brüder sind öffentliche und werden nach den für diese bestehenden Vorschriften geführt. Die in einzelnen Frauen-Klöstern strenger Ordensregeln noch gehaltenen, als Hausapotheken bezeichneten Arzneimittelvorräthe dienen nur für den Bedarf der Insassen der betreffenden Klöster und werden von eigens für diesen Zweck unterrichteten Nonnen, welche nach vollstreckter Lehrzeit die Tyrocinalprüfung ebenso wie die Apothekerlehrlinge abgelegt haben, die von den Hausärzten verschriebenen Arzneien dispensirt.

C. Visitationen der öffentlichen und der Haus-Apotheken.

Reichs-Sanitätsgesetz §. 2, a) und e), §. 8, a) (s. Seite 471).

Allh. Patent vom 2. Jänner 1770,

Sanitäts-Haupt-Normativ, Erster Theil.

I. §. 4. . . . . In den Hauptstädten soll der Protomedicus mit zwei Anderen, die die Sanitätscommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadt-Physicus mit Zuziehung einer Polizei-, Kreis- oder

Magistratsperson alle Jahr einmal unversehens eine General-Untersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken und zw. ohne Entgelt ausser des unten bestimmten Beitrages vornehmen, bei solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft oder anderen Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalt vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesetzte Sanitätscommission oder dem Kreisvorsteher umständlich und unparteiisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landesobrigkeit im erforderlichen Falle das Weitere zu befördern hat.

Allh. Patent vom 10. April 1773,

Sanitäts-Haupt-Normativ-Nachtrag.

Fünftens: Sind alle öffentlichen Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Director der medicinischen Facultät, dem Decan, dem Professor der Chemie und Botanik und von den zwei ältesten bürgerlichen Apothekern, in grösseren Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landes-Protomedicus mit Zuziehung des ersten Stadtphysicus und eines bürgerlichen Apothekers und endlich auf dem Lande lediglich durch den Landesprotomedicus mit Zuziehung des nächstliegenden Landphysikers jährlich wenigstens einmal genau und von ungefähr zu visitiren sind u. zw., dass alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden etc. ohne alle Rücksicht eifrigst durchgesuchet und, da etwas verdorbenes oder unechtes gefunden wird, selbes auf der Stelle vertilgt und der Apotheker für das erstemal auf das schärfste ermahnt werde.

Zum zweitenmal aber ist dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bei gehöriger Landesstelle anzuzeigen und dem Apotheker eine seiner Nachlässigkeit angemessene Geldstrafe für die Armencassa aufzuerlegen.

Wird nach zwei vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum drittenmale strafbar, nachlässig und liederlich befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die gehörige Landesstelle, dessen Apotheke in einem Ort, wo mehrere sind, allsogleich entweder auf einige Monate oder nach Befund der Sache für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird selbe in diesem Fall binnen einem halben Jahr an einen anderen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Apotheker zu verkaufen sein.

Wo übrigens aber und sofern ein Land so weitschichtig sein sollte, dass der Landes-Protomedicus die Visitirung der Apotheken nicht selbst unternehmen könnte, so hat selber jene Landphysiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen können, dazu zu benennen, und von selben alljährlich darüber genauen Bericht abzufordern und es sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten.*)

Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1813, Z. 14493.

Normalbestimmungen über die Untersuchung der Apotheken und den Wirkungskreis der Physiker.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Apotheken-Visitation, dann der Diätenbezüge und Emolumente für die visitirenden Protomediker und Kreisärzte folgende Allh. Entschliessung zu fassen geruht.

*) Die Ergebnisse der Visitationen der öffentlichen und der Hausapotheken bilden einen besonderen Abschnitt des jährlich vorzulegenden Ergänzungsberichtes. (Erl. d. k. k. Ministeriums d. Innern v. 3. Juni 1889, Z. 9062, s. oben Seite 88.)

Die Untersuchung der Apotheken zu Wien und Prag hat auch in Hinkunft nach der bisher bestandenen Art zu geschehen und in den übrigen Hauptstädten hat der Protomedicus die Untersuchung der Apotheken zu besorgen; auf dem Lande hingegen muss der Kreis-*) und Districtsarzt die im Kreise und Districte befindlichen Apotheken untersuchen.

Zu ausserordentlichen Untersuchungen und Superrevisionen, wenn solche erforderlich. sind, wird von der Landesstelle der Protomedicus und Kreisarzt abgeordnet

(Die weiteren Bestimmungen betreffen die Gebüren für diese Amtshandlung, S. II. Bd.)

Hinsichtlich des Vorganges bei den Apothekenvisitationen und der Gegenstände, auf welche bei dieser Amtshandlung ein besonderes Augenmerk zu richten ist, bestimmt die Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale:

Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1804, Z. 17152,

§. 8. Eine vorzüglich genaue Aufsicht soll der Kreisphysicus über die Apotheken des Kreises führen, und er wird jene Apotheken, welche der Protomedicus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens einmal (bei sich zeigenden oder sehr zu vermuthenden Gebrechen aber auch öfters im Jahre) unvermuthet auf das Genaueste untersuchen und über der Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten.

§. 9. Bei diesen Untersuchungen ist vorzüglich darauf zu sehen: ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sei, ob die daselbst angestellten Subjecte das Tyrocinium ordentlich vollendet haben; ob die Apotheke mit dem im Dispensatorio vorgeschriebenen und nach demselben verfertigten Arzneivorrath versehen sei; ob dieser von guter vorschriftsmässiger Qualität und in gehöriger Quantität vorhanden sei; ob die Vorrathskammer, Keller, Boden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorraths geeignet seien; ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit vorleuchten und nicht gefährliche Irrthümer herrschen, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneien mit den häufigst zu gebrauchenden nebeneinander gereiht stehen; ob die Gefässe, in denen die Arzneien aufbewahrt werden, von gehöriger unschädlicher Beschaffenheit seien; ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen halte und das Publicum schnell bediene.

§. 10. Findet sich schlechtes oder verdorbenes Material oder dgl. Präparate, so muss das Verdorbene allsogleich vertilgt werden; oder im Falle der Apotheker dagegen protestirt, so soll der zweifelhafte Vorrath mit des Kreisarztes und Apothekers Petschaft versiegelt und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an das Kreisamt und Gubernium zu weiterer Untersuchung eingesendet werden.

§. 12. Auf gleiche Weise müssen Kreisärzte jährlich wenigstens einmal und immer unentgeltlich die Hausapotheken der Landwundärzte auf das Genaueste untersuchen und dabei strenge darauf sehen:

a) ob diese nicht Präparate oder zusammengesetzte Arzneien haben, welche sie sich selbst verfertigen; deswegen muss sich der Landwundarzt bei der Untersuchung seiner Hausapotheke immer über die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel (Praeparata et Composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er selbe kaufte, gefertigten Verzeichnisse dieser Arzneien ausweisen, in welchem sowohl der Name, als das Gewicht jeder erkauften Arznei, wie auch die Zeit des Kaufes bestimmt sein muss;

b) ob unter den einfachen Arzneimitteln, da Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen zu sammeln den Wundärzten selbst erlaubt ist, sich nicht unechte finden, wodurch mancherlei Unheil verursacht werden könnte.

*) Gegenwärtig das der polit. Behörde I. Instanz zugewiesene Sanitätsorgan.

Analoge Bestimmungen über die Apothekenvisitation enthält die mit dem Hofecredet vom 23. October 1806, erlassene Instruction für die Protomediker.

Ueber die Bedingungen, welche bei einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der Apotheken erfüllt sein müssen, worüber sich die Amtsärzte bei den Visitationen die Ueberzeugung zu verschaffen haben, enthalten die Instruction für Apotheker, die Gremialordnungen endlich die bezüglich der Heilmittel und des Verkehrs mit denselben bestehenden Anordnungen (s. im V. Abschnitte) weitere Directiven. Specielle Vorschriften hierüber s. in der Instruction für Bezirksärzte in Tirol und Vorarlberg, §. 4 und 5, oben Seite 27 und 28.

Den Sanitätsbeamten obliegt bei den Visitationen öffentlicher Apotheken ferner auch die Ueberwachung, ob hinsichtlich der Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge vorschriftsgemäss vorgegangen wird. (Erl. des k. k. Minist. d. Inn. v. 7. Juli 1882, Z. 8810, s. oben auf Seite 493, Fussnote).

Die Visitation hat sich auch auf den vorschriftsmässigen Zustand der Waagen und Gewichte zu erstrecken.

Die Arzneimittelvorräthe der dipl. Thierärte unterstehen auch der Ueberwachung der ldf. Bezirksthierärzte. (§. 6 der Verordn. des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 91, s. oben Seite 37).

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1890, Z. 10678, wurde den politischen Landesbehörden der von der Landesregierung in Krain vorgelegte

Entwurf einer Instruction für die Apothekenvisitationen

zur Berichterstattung über die in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen und zur Einholung der Gutachten der Landessanitätsräthe mitgetheilt. Dieser Entwurf lautet:

§. 1. Die Apotheken im Herzogthume Krain werden alljährlich einmal, in der Landeshauptstadt durch den Landessanitätsreferenten, auf dem Lande von den l. f. Bezirksärzten (§. 13, a und 8, a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) untersucht.

§. 2. Die Untersuchung in der Landeshauptstadt geschieht durch den Landessanitätsreferenten unter Zuziehung des Stadtphysikers, eines Verstandsmitgliedes des Apothekergremiums und eines Magistratsbeamten welcher das Protokoll zu führen hat.

§. 3. Die Untersuchung der Apotheken auf dem Lande geschieht durch den l. f. Bezirksarzt, unter Zuziehung eines zweiten Arztes, wo ein solcher vorhanden ist, und eines Vertreters des Gemeindeausschusses (Bürgermeisteramtes).

§. 4. Ausserdem hat der Landessanitätsreferent die Pflicht, gelegentlich seiner Dienstreisen die Apotheken am Lande ebenfalls zu visitiren u. zw. unter Zuziehung des l. f. Bezirksarztes, wenn die Apotheke im Amtssitze dieses, oder eines anderen Arztes, wenn selbe in einem entfernten Orte ist, und unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses.

Solche Superrevisionen sollen in jeder Apotheke mindestens jedes 3. Jahr stattfinden.

§. 5. Die Visitationen haben sich 1. auf das Apothekerpersonale, 2. auf die Geschäfts- und Vorrathslocalitäten und deren Einrichtung, 3. auf die Arzneistoffe und Präparate, 4. auf die Geschäftsführung zu erstrecken.

§. 6. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl 1. bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, 2. bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leichtverfälschbaren oder die einem schnellen Verderben ausgesetzten betrifft, mit grösster Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindestens 8—10 Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen. Der untersuchende Arzt hat ferners bei der Visitation in das Waarenbuch, das Elaborationsbuch und das Recepttagebuch Einsicht zu nehmen, sowie die Revision bereits taxirter Recepte vorzunehmen.

§. 8. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, soferne sie von dem Commissionsausspruche absolut als unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung.

Im Falle eines Einspruches des Apothekers sind dieselben in zwei versiegelte Pare zu theilen, deren eines in der Apotheke bleibt, das andere zur chemischen oder pharmakognostischen Untersuchung von Seite der Landesregierung an eine geeignet erscheinende Stelle gewiesen wird.

§. 8. Der Visitationsbefund ist in ein Protokoll, in welchem auch die auf die Untersuchung verwendete Zeit ersichtlich gemacht werden soll, aufzunehmen und wird derselbe von dem Apotheker und den Commissionsmitgliedern gefertigt.

§. 9. Die Visitationsprotokolle werden der Landesregierung zur Bescheidung übergeben.

§. 10. Das erste im Sinne dieser Instruction geführte Protokoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§. 11. Sind in dem Protocolle Mängel entdeckt, so hat nach Einlangen des Regierungsbescheides an den Apotheker die Untersuchungscommission in angemessener Zeit Nachvisitationen zu veranlassen.

§. 12. Die Hausapotheken hat der l. f. Bezirksarzt ebenfalls einmal zu visitiren, und der Landessanitätsreferent gelegentlich seiner Dienstreisen zu superrevidiren.

§. 13. Bei den Hausapotheken hat die Visitation auf den Arzneivorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apothekergeräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken. Ausserdem ist auch auf den nothwendigen Vorrath antiseptischer Verbandstoffe, Desinfectionsmittel und den Zustand der Nothapparate das Augenmerk zu richten, und ist von den Fassungsbücheln jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 14. Der Visitationsbefund ist in ein Protokoll aufzunehmen, von dem Apothekenführer und dem Untersuchenden zu fertigen und der Landesregierung zur Bescheidung vorzulegen.